

# Beitragsbestimmungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung

(Erlassen von der Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung am 4. November 2003)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Beiträge*

<sup>1</sup> Die Beiträge der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr (Fachstelle) an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung richten sich nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Beiträge werden ausgerichtet:

- a. für die freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden;
- b. für den Ausbau und die Verbesserung von Löschwasserversorgungen;
- c. für die Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen, -geräten und -fahrzeugen;
- d. für den Bau von Feuerwehrmagazinen;
- e. für den Solidaritätsausgleich zur Deckung von Defiziten von Feuerwehrrechnungen;
- f. an Personen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Schadenverhütung und -bekämpfung tätig sind.

<sup>3</sup> Die Ansätze für Beiträge sind im Anhang „Beitragssätze“ festgelegt.

### Art. 2

#### *Voraussetzungen für Beiträge*

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die vorgesehenen Investitionen notwendig, verhältnismässig und wirtschaftlich vertretbar sind.

### Art. 3

#### *Generelle Bestimmungen*

<sup>1</sup> Für die Festlegung von Beiträgen gelten folgende generellen Bestimmungen:

- a. Subventionen und Beitragsleistungen jeglicher Art von Bund, Kanton sowie anderer Institutionen sind bei der Berechnung der Beiträge anzurechnen;
- b. die vorgegebene Haltedauer (minimale Lebensdauer) muss erfüllt werden können;
- c. Ersatzanschaffungen vor Ablauf der Haltedauer sind nicht beitragsberechtigt;
- d. Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt;
- e. für Anschaffungen und Investitionen sind mittels Konkurrenzvergleichen die günstigsten Lösungen anzustreben;
- f. die Anschaffungen müssen fachgerecht erstellt worden sein.

<sup>2</sup> Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten fachgerecht auszuführen und die notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

<sup>3</sup> Beiträge an die freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden und an die Löschwasserversorgung dürfen 3 Promille des Versicherungswertes der direkt geschützten Gebäude nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann der Beitrag bis auf 6 Promille erhöht werden.

<sup>4</sup> Beiträge müssen ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn massgebende Bestimmungen verletzt werden.

## **II. Verfahrensablauf**

### **Art. 4**

#### *Planung*

Zwecks frühzeitiger Planung von koordinierten Beschaffungen im Feuerwehrwesen erhebt die Fachstelle jährlich die voraussichtlichen Beschaffungen der nächsten fünf Jahre für:

- a. Fahrzeuge;
- b. Geräte und Ausrüstungen.

### **Art. 5**

#### *Vorabklärung*

Umfangreiche, aufwändige und wichtige Projekte sind mit der Fachstelle im Voraus abzusprechen.

### **Art. 6**

#### *Budgeteingabe*

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben für Investitionen in Wasserversorgungen und Feuerwehren die Budgetangaben für das kommende Jahr nach Vorgabe der Fachstelle jeweils bis 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen.

<sup>2</sup> Budgets gelten nicht als Beitragsgesuche.

<sup>3</sup> Für Materialanschaffungen der Feuerwehr ist mit dem Budget eine ausführliche Liste der zu beschaffenden Artikel einzureichen. Diese gilt gleichzeitig als Beitragsgesuch.

### **Art. 7**

#### *Budgetbestätigung*

Die Fachstelle prüft die Budgetunterlagen und stellt, gestützt darauf, eine Bestätigung aus. Abweichungen zu den Budgeteingaben werden begründet.

### **Art. 8**

#### *Beitragsgesuch*

Beitragsgesuche sind nach Vorgabe der Fachstelle schriftlich und vor Anschaffung bzw. vor Baubeginn einzureichen. Vor der Zusicherung eines Beitrages dürfen keine vertraglichen Bindungen eingegangen werden. Andernfalls behält sich die Fachstelle ausdrücklich vor, Beiträge entweder zu kürzen oder zu verweigern.

### **Art. 9**

#### *Beitragszusicherung*

<sup>1</sup> Nach erfolgter Prüfung eines Beitragsgesuches sichert die Fachstelle dem Gesuchsteller den Maximalbeitrag schriftlich zu. Ablehnende Entscheide sind schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup> Beitragszusicherungen sind auf maximal zwei Jahre zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf den Beitrag

### **Art. 10**

#### *Abnahme*

Die Fachstelle prüft durch Abnahmen oder Kontrollen die Funktionstüchtigkeit und ob die Ausführung dem Beitragsgesuch entspricht.

### **Art. 11**

#### *Abrechnung*

Die Abrechnung mit der Fachstelle über die zugesicherten Beiträge hat aufgrund der tatsächlich ausgewiesenen Nettokosten innerhalb eines Jahres nach Anschaffung, Bauvollendung bzw. Abnahme bei der Fachstelle zu erfolgen. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf den Beitrag.

## **Art. 12**

### *Auszahlung*

Die Fachstelle überprüft die Abrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und überweist den zustehenden, höchstens jedoch den zugesicherten Beitrag.

## **III. Brandschutz in Gebäuden**

### **Art. 13**

Beiträge an die freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden werden ausgerichtet für:

- a. Innenlöschposten: Beiträge werden nur an die Gerätekosten (ohne Wasserzuleitung und Installation) gewährt. Die Löschposten unterliegen der periodischen Brandschutzkontrolle durch die Fachstelle.
- b. Handfeuerlöscher: Beiträge werden nur an anerkannte Geräte ausgerichtet, welche in Gebäuden im Kanton Glarus platziert werden. Die Handfeuerlöscher müssen einen Löschmittelinhalt von mindestens 6 kg aufweisen. Sie sind gemäss den Vorgaben der Lieferfirma periodisch überprüfen zu lassen.
- c. Blitzschutzanlagen: Die Anlagen sind durch Fachspezialisten zu erstellen. Beiträge werden nur an die Erstellungskosten (ohne Planungskosten) ausgerichtet.

## **IV. Löschwasserversorgung**

### **Art. 14**

#### *Voraussetzung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben nur Anspruch auf Beiträge an die Löschwasserversorgungen, wenn sie aktuelle Netz- und Hydrantenpläne vorlegen können. Diese haben Aufschluss zu geben über:

- Reservoir, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke;
- Reservoirinhalte und Löschwasserreserven;
- Leitungsnetz mit Querschnittangaben;
- Hydrantenstandorte;
- mögliche Notverbindungen.

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und der finanziellen Verhältnismässigkeit sind überkommunale und regionale Zusammenarbeiten zu prüfen und gegebenenfalls zu realisieren. Die Beiträge der Fachstelle stellen auf diese Grundlage ab.

### **Art. 15**

#### *Beiträge*

<sup>1</sup> Beiträge an den Ausbau und die Verbesserung der Löschwasserversorgung werden ausgerichtet für:

- a. Reservoir: Als Reservoir gelten Wasserbehälter, welche der Speisung von Hydrantenleitungen dienen. Sie haben eine Löschwasserreserve aufzuweisen, welche auf das zu versorgende Gebiet auszurichten ist. Beiträge bemessen sich am Gesamtkostenanteil der Löschwasserreserve, ohne Quelfassung. Zuleitungen, Zufahrten und Umgebungsarbeiten sind nicht beitragsberechtigt. Im Uebrigen sind Projekte für Reservoir, insbesondere was den Löschwasseranteil anbetrifft, rechtzeitig mit der Fachstelle abzusprechen.
- b. Hydrantenleitungen, ohne Grabarbeiten: Die Hydrantenleitungen sind mit einem Innendurchmesser von mindestens 125 mm auszuführen. Bei Bezug der erforderlichen Löschwassermenge darf im gesamten Leitungsnetz die maximale Fliessgeschwindigkeit 3 m/s nicht übersteigen. Zur Verbesserung der Leistung und der Versorgungssicherheit sind Ringschlüsse zu erstellen. Grabarbeiten sind nicht beitragsberechtigt.

- c. Hydranten: Hydranten sind in Absprache mit der Feuerwehr so zu setzen, dass eine optimale Brandbekämpfung gewährleistet ist. Sie sind als Ueberflurhydranten mit mindestens einem Anschluss Storz DN75mm zu erstellen. Andere Hydranten sind nur in Ausnahmefällen beitragsberechtigt. Der Ruhedruck der Hydranten soll zwischen 5 und 10 bar betragen. Der Fliessdruck muss 2 bar für den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen und Motorspritzen und 3,5 bar beim Einsatz von Löschleitungen direkt ab Hydrant und bei Sprinkleranlagen betragen. Beitragsberechtigt sind Hydrantenober- und Unterteil mit und ohne Doppelabspernung inkl. Einlaufbogen.
  - d. Grundwasserpumpwerke: Für Beiträge an Grundwasserpumpwerke gelten sinngemäss die Bestimmungen, wie sie für Reservoire angewendet werden.
  - e. Erstellung von Generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP).
- <sup>2</sup> Beitragsgesuche sind jeweils mit sämtlichen Projektunterlagen wie Plänen, Kostenvorschlag, Offerten, Hydrantenstandorten usw. einzureichen.
- <sup>3</sup> Im Uebrigen sind die Vorgaben der Fachstelle sowie der „Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser“ des Schweizerischen Feuerwehrverbandes massgebend.

## V. Feuerwehrwesen

### Art. 16

#### *Beitragsarten*

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes Feuerwehr Futura (FwF) werden die Beiträge an das Feuerwehrwesen in die Kategorien „Basisbeiträge“ und „Anreizbeiträge“ gegliedert.

<sup>2</sup> Anspruch auf die Anreizbeiträge haben Feuerwehren, welche zur Optimierung des kantonalen Feuerwehrwesens beitragen. Als Optimierung gelten:

- a. die Ausgestaltung der Feuerwehr im Sinne des Konzeptes Feuerwehr Futura;
- b. eine vom Feuerwehrinspektorat akzeptierte gleichwertige Lösung.

<sup>3</sup> Gemeinden, welche die Absicht zur Umsetzung von Feuerwehr Futura durch den Gemeinderat beschliessen und öffentlich kommunizieren, erhalten einen reduzierten Anreizbeitrag (Durchschnitt von Basis- und Anreizbeitrag).

### Art. 17\*

#### *Beiträge*

<sup>1</sup> Es werden in folgenden Fällen Beiträge an die Feuerwehren ausgerichtet:

- a. Ausrüstungen und Geräte: Als Ausrüstungen und Geräte zählen die komplette Mannschaftsausrüstung sowie alle Feuerwehrgeräte und -materialien.
- b. Feuerwehrfahrzeuge: Für alle Fahrzeuge ist eine allgemeine Garantie von mindestens einem Jahr sowie eine Ersatzteilliefergarantie von mindestens zehn Jahren vorzuweisen.
- c. Feuerwehrmagazine: Bau-, Umbau- und Sanierungsprojekte sind bereits vor Planungsbeginn mit dem Feuerwehrinspektorat abzusprechen. Auf Wunsch kann der Feuerwehrinspektor in der Baukommission Einsitz nehmen. Die Kosten für das Bauland sind nicht beitragsberechtigt und dürfen über die Feuerwehrrechnung nicht verzinst und amortisiert werden. Bei Mehrzweckbauten sind die notwendigen Kostenabgrenzungen korrekt und vollständig vorzunehmen.
- d. Stützpunktbeiträge: Feuerwehren mit Stützpunktfunktionen werden für Uebungen und Einsätze im Stützpunktkreis entschädigt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Oel-, Chemie- und Strahlenwehr.
- e. Solidaritätsausgleich: Feuerwehren, die zur Optimierung des Feuerwehrwesens gemäss Artikel 15 Absatz 1 beitragen, erhalten zur Deckung allfälliger Defizite einen Solidaritätsausgleich. Dafür sind dem Feuerwehrinspektorat auf Verlangen Budget und Feuerwehrrechnung offen zu legen.

<sup>2</sup> Bei der Prüfung, ob ein Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c gewährt werden kann, wird eine allfällig vorhandene Reserve „Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr“ zu 90 Prozent angerechnet.

<sup>3</sup> Wird ein Feuerwehrmagazin in einem Mietverhältnis betrieben, können die Mietzinsen für den Solidaritätsausgleich nur berücksichtigt werden, wenn sie angemessen und ortsüblich sind und der Mietvertrag vom Feuerwehrinspektorat vor Abschluss genehmigt wurde. Für Landanteile kann keine Miete verrechnet werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Beitragsbestimmungen vom 6. Dezember 1996 für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung werden aufgehoben.

### **Art. 19**

#### *Inkrafttreten*

Diese Beitragsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Aenderung des Erlasses:

VK der Kantonalen Sachversicherung, 23.03.06

Art. 17, Abs. 1 c und 3  
in Kraft ab 23.03.06

## Beitragssätze

Bezeichnung	Halte- dauer in Jahren	Ansatz	Bemerkung		
<b>Brandschutz</b>					
Innenlöschposten	20	20%			
Handfeuerlöscher	15	50%			
Blitzschutz	20	25%			
<b>Löschwasserversorgung</b>					
Reservoir	50	20%	auf Anteil Löschwasserreserve		
Hydrantenleitungen	40	15%			
Hydranten komplett	25	50%	auf max. Fr. 4'000.-- Anschaffungskosten		
Grundwasserpumpwerk	50	20%	auf Anteil Löschwasserreserve		
Generelles Wasserver- sorgungsprojekt GWP	--	50%			
Bezeichnung	Halte- dauer in Jahren	Ansatz Basisbeitrag		Ansatz Anreiz- beitrag FWF	Bemerkung
		Feuerwehr	Stützpunkt		
<b>Feuerwehrwesen</b>					
Persönliche Ausrüstung	15	30%	30%	80%	
Geräte und Material	20	30%	30-50%	80%	
Alarmierungseinrichtungen	10	30%	50%	80%	
Feuerwehrfahrzeuge	20				
TLF / Pikettfahrzeug		50%	60%	80%	
übrige Fahrzeuge		40%	50%	80%	
Feuerwehrmagazine	40	15%	20%	50%	
Stützpunktbeiträge	--				
Strassenrettung		Fr. 7'000.--	--	Fr. 7'000.--	
jährliches Wartgeld		--	Fr. 5'000.--	--	
Zusatzbeitrag/Gemeinde		--	Fr. 200.--	--	
Übung im Stützpunktkreis		--	--	Fr. 1'500.--	
Einsatz im Stützpunktkreis		--	Fr. 1'500.--	Fr. 5'000.--	
Solidaritätsausgleich	--	--	--	80%	auf Defizit



